Neunte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Langenberg vom 13. November 2026

Der Rat der Gemeinde Langenberg hat in seiner Sitzung am **12. November 2026** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Friedhofes Langenberg" – Friedhofsgebührensatzung – der Gemeinde Langenberg vom 6. April 2000, in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 03. November 2023, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 bis 5 wird wie folgt geändert:

(1) Gebühren für Reihengrabstätten

a)	Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.100,00 Euro
b)	Grabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.549,00 Euro
c)	als Rasengrabstätte	1.739,00 Euro
d)	Urnenreihengrabstätte	650,00 Euro
e)	Baumurnengrab	548,00 Euro

(2) Gebühren für Wahlgrabstätten

a)	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Erdgrab)	je Grabstelle	2.082,00 Euro
b)	als Rasengrabstätte	je Grabstelle	2.505,00 Euro
c)	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte	je Grabstelle	1.404,00 Euro
d)	Baumurnengrab	je Grabstelle	1.120,00 Euro

e)	Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Einer Wahlgrabstätte (Erdgrab)	je Grabstelle pro Jahr 52,00 Euro

als Rasengrabstätte	je Grabstelle pro Jahr 62,50 Euro
Urnenwahlgrabstätte	je Grabstelle pro Jahr 63,50 Euro
Baumurnengrabstätte	je Grabstelle pro Jahr 52,00 Euro

(3) Gebühren für Grabkammern

a) Grabstätten in einer Flachgrabkammer	je Grabstelle	1.467,00 Euro
b) Grabstätten in einer Tiefengrabkammer	je Grabstelle	1.736,00 Euro
c) Verlängerung Flachgrabkammer	je Grabstelle pro Jahr	122,00 Euro
d) Verlängerung Tiefengrabkammer	je Grabstelle pro Jahr	144,50 Euro

(4) Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

a) Benutzung der Trauerhalle	174,00 Euro
b) Benutzung der Abschiedsräume	218,00 Euro

(5) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung sowie Grabpflege

a)	Beratung der Angehörigen, Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte einschließlich Transport und Auflegen der Kränze und Begleitung des Trauerzuges	549,00 Euro
b)	Beratung der Angehörigen, Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes oder das Beisetzen einer Totgeburt einschließlich Transport und Auflegen der Kränze und Begleitung des Trauerzuges	299,00 Euro
c)	Für das Beisetzen einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte einschließlich Transport und Auflegen der Kränze und Begleitung des Trauerzuges sowie Grab nach Ablauf ausräumen und zur Wiederbelegung herrichten	345,00 Euro

d)	Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Grabkammer einschließlich Transport und Auflegen der Kränze und Begleitung des Trauerzuges sowie Grabkammer nach Ablauf ausräumen und zur Wiederbelegung herrichten	740,00 Euro
e)	Beratung der Angehörigen, Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Rasenreihengrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte einschließlich Transport und Auflegen der Kränze und Begleitung des Trauerzuges sowie Grabstätte nach Ablauf ausräumen und zur Wiederbelegung herrichten	704,00 Euro
f)	Für das Beisetzen einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte im Wurzelbereich von Bäumen (Baumurnengräber) einschließlich Transport und Auflegen der Kränze und Begleitung des Trauerzuges sowie Grab nach Ablauf ausräumen und zur Wiederbelegung herrichten	369,00 Euro
g)	Für den Pflegeaufwand bei Rasenreihengrabstätten	2.029,00 Euro
h)	Für den Pflegeaufwand bei Rasenwahlgrabstätten	2.649,00 Euro
i)	Für den Pflegeaufwand bei Urnengräbern im Wurzelbereich von Bäumen (Baumurnengräber) als Reihengrab	325,00 Euro
j)	Für den Pflegeaufwand bei Urnengräbern im Wurzelbereich von Bäumen (Baumurnengräber) als Wahlgrab	595,00 Euro
k)	Für das Beisetzen einer Urne in einer Grabkammer einschließlich Transport und Auflegen der Kränze und Begleitung des Trauerzuges sowie Grab nach Ablauf ausräumen und zur Wiederbelegung herrichten	439,00 Euro

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

GEMEINDE LANGENBERG
Der Bürgermeister

33449 Langenberg, 13. November 2026

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Neunte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Langenberg vom 13. November 2026

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW bestätige ich:

a) Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 12.11.2026 überein.

b) Für die Satzung ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder eine Anzeige nicht erforderlich.

c) Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

d) Die Satzung ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

e) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

(Vorderbrüggen)
Bürgermeister